

2575. Baute, § 149. In Sachen des Jos. Tiefenbacher, in Dietikon, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 27. September 1924 stellt Jos. Tiefenbacher, in Dietikon, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von § 48 des Baugesetzes für die Erstellung eines Wohn- und Geschäftshauses an Stelle eines Werkstattgebäudes auf Kat.-Nr. 2694 an der Zürcherstraße, in Dietikon. Er bemerkt dazu, bei der beschränkten Größe des Grundstückes sei eine gute Ausnützung des Grund und Bodens not-

wendig. Es wäre daher von Vorteil, die Straßenflucht des jetzt bestehenden Werkstattgebäudes für den Neubau beizubehalten. Dadurch würde auch ein unschönes Zurückspringen des Neubaues gegenüber dem angrenzenden Wohngebäude vermieden. Es sei damit zu rechnen, daß die Bedeutung dieses Teils der Zürcherstraße abnehmen werde und daß der Verkehr daselbst nur noch lokalen Charakter beibehalten werde.

B. Der Gemeinderat Dietikon beantragt am 21. Oktober 1924, dem Gesuch zu entsprechen. Durch die Ausführung des Projektes werde das Dorfbild wesentlich verschönert, während eine Zurücksetzung auf die Baulinie den Gesamteindruck beeinträchtigen würde. Von der Ausstellung eines Mehrwertreversees sollte Umgang genommen werden.

Es kommt in Betracht:

Es handelt sich um einen Neubau, der an Stelle eines Werkstattgebäudes gesetzt und wie dieses über die Baulinie hinausgestellt werden soll. Das Baugrundstück besitzt eine beträchtliche Bautiefe und kann genügend ausgenutzt werden, ohne daß die Baulinie überschritten werden muß. Die Gründe ästhetischer Natur, welche geltend gemacht werden, sind nicht stichhaltig. Die Zurücksetzung des Nachbargebäudes ist in ästhetischer Beziehung nicht von besonderem Nachteil. Der Neubau wird den Nachbargebäuden ohnehin architektonisch nicht angepaßt. Würde er auch in die gleiche Flucht mit diesen gesetzt, so würde damit doch keine bessere Wirkung erzielt, als wenn er zurückgesetzt wird. Andererseits ist zu sagen, daß die Stellung des projektierten, verhältnismäßig großen Hauses mit Wohnungen und Ladenlokalen über die Baulinie hinaus der Durchführung der letzteren große Schwierigkeiten bereiten würde, die unbedingt vermieden werden müssen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Jos. Tiefenbacher, Zürcherstraße 21, Dietikon, unter Bezug der Kosten, an den Gemeinderat Dietikon und an die Baudirektion.